

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 30. August 1918:	
Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und zum Kreis-	
Ausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets	S. 651
II. Mitteilung des Senats vom 3. September 1918:	
1. Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und zu	
den Gerichtskosten	" 652
2. Jahresbericht des Städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde für das	
Rechnungsjahr 1917	" 654

Mitteilung des Senats

vom 30. August 1918.

Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und zum Kreis-
ausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des
bremischen Landgebiets.

Unter Bezugnahme auf die über diese Gegenstände am 20. November 1917 erlassenen Gesetze (Gesetzbl. S. 284) ersucht der Senat die Bürgerschaft, wegen der Fortdauer der Kriegslage dem nachfolgenden Gesetzentwurf, der den im vorigen Jahre erlassenen Gesetzen entspricht, ihre Zustimmung zu geben.

Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und Kreis-

Anlage.

ausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1922 aus.

§ 2.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in den Kreistag gewählten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1922 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des Kreis-

§ 3.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die Gemeindeausschüsse der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1922 aus.

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit im Kalenderjahr 1919 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Mitteilung des Senats

vom 3. September 1918.

1. Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten.

In einer an die Justizkommission des Senats gerichteten Eingabe des Bremer Anwaltvereins ist ausgeführt worden, daß die geltenden Gebührensätze der Notare mit Rücksicht namentlich auf die durch die lange Dauer des Krieges herbeigeführte allgemeine Teuerung nicht mehr als angemessen erachtet werden könnten, ganz abgesehen davon, daß die Arbeit und Verantwortlichkeit der Notare im Laufe der Jahre durch verschiedene Gesetze (§ 24 des Bremischen Gesetzes vom 7. Juli 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, § 83 des früheren Reichsstempelgesetzes), besonders aber durch das erst nach der letzten Festsetzung der Gebühren (Brem. Gesetz vom 31. Dezember 1910) erlassene Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 eine wesentliche Vermehrung erfahren habe.

Ähnliche Erwägungen haben bereits, nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 1. April d. Js. über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzbl. S. 173), in Preußen dahin geführt, die Gebühren der Notare, und im Zusammenhange damit, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher um drei Zehntel zu erhöhen und außerdem die Schreibgebühren höher festzusetzen (Preuß. Gesetz vom 6. Juli 1918, Gesetzbl. S. 128). Eine gleiche Erhöhung der Sätze ist dabei in Preußen auch für die Gerichte beschlossen, was teils im Hinblick auf die dort ebenfalls gesteigerten Unkosten, teils aber auch deshalb gerechtfertigt und geboten scheint, um in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer Verschiebung der Inanspruchnahme von Gerichten und Notaren zu Ungunsten der Letzteren vorzubeugen.

Auch für Bremen ist den obigen Ausführungen im wesentlichen zuzustimmen und daher ein ähnliches Vorgehen geboten.

Hinzukommt, daß, wie von dem dieserhalb befragten, mit der Aufsicht über die Notare betrauten Richter berichtet ist, der Umfang der Notariatsgeschäfte im Laufe des Krieges sehr stark zurückgegangen und erst seit Kurzem infolge des lebhaften Grundstücksverkehrs im langsamen Wiederaufsteigen begriffen ist, während die Bureauunkosten voraussichtlich im wesentlichen auf der früheren Höhe geblieben sein werden. Andererseits ist schon in der Eingabe des Anwaltvereins anheimgegeben, die Geltung neuer erhöhter Gebührensätze, wie dies auch in Preußen geschehen ist, auf die Dauer des Krieges und zwei Jahre nach dessen Beendigung zu beschränken, weil es sich zur Zeit nur um eine vorläufige Kriegsmaßnahme handeln kann und abgewartet werden muß, ob und in welchem Umfange nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse eine einheitliche anderweite Festsetzung der Gebühren geboten erscheint.

Der Senat legt danach den anliegenden Gesetzentwurf vor, der sich in allen wesentlichen Bestimmungen der in Preußen getroffenen Regelung anschließt, und ersucht die Bürgerschaft, demselben zuzustimmen.